Merkblatt

zur Düngeverordnung (DüV) 2020 im Prüfzeugnis Kompost

Sachverhalt	Erläuterung
Stickstoff in der Düngebe-	In der Tabelle 2 der Anlage LW des Prüfzeugnisses werden die Stickstoffverfügbar-
darfsermittlung	keiten nach Maßgabe der DüV angegeben. Auf Ackerland werden diese für das An-
dansenmittung	wendungsjahr mit mind. 3 % bei Grüngutkompost, sonst 5 % von N-Gesamt, min-
	destens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem N und für die drei
	Folgejahre mit 4 % - 3 % - 3% von N-Gesamt berechnet. Ist eine Anwendung auf
	Grünland möglich (PÜZ¹), so ist nach dem Anwendungsjahr die Folgewirkung für
	ein Folgejahr mit 10 % von N-Gesamt in der Düngebedarfsermittlung zu berück-
	sichtigen.
Phosphat in der Düngebe-	Phosphat ist in einer Fruchtfolge über drei Jahre zu 100 % anrechenbar. Es darf bis
darfsermittlung	zu einer Menge, die in drei Jahren benötigt wird, gedüngt werden. Auf Schlägen mit
	einem Bodengehalt von > 20 mg P ₂ O ₅ in 100 g Boden (CAL-Methode, 25 mg nach
	DL-, 3,6 mg P nach EUF-Methode) ist die Phosphat-Düngung auf die voraussichtli-
	che Phosphat-Abfuhr (Anlage 7 Tab. 1-3) zu begrenzen.
Einarbeitung	Für Kompost besteht keine Fristvorgabe zur Einarbeitung auf unbestelltem Acker.
Emailbeitung	Vorgaben unter "Abstandsregelungen" sind zu beachten. Vorgaben unter "Ab-
	standsregelungen" zur Einarbeitungspflicht bei Flächen in Hanglage sind zu be-
	achten.
Anwendung auf gefrore-	Ist der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt, darf
nem Boden	keine Düngung erfolgen. Ein Abschwemmen in Gewässer oder auf Nachbarflächen
	ist zu vermeiden.
Sperrzeit und Herbstdün-	Für Kompost mit einem N-Gesamt-Gehalt über 1,5 % oder einem Phosphatgehalt
gung	über 0,5 % in der Trockenmasse besteht eine Sperrzeit vom 01. Dezember bis 15.
	Januar auf Ackerland und Grünland (PÜZ¹). Die Sperrzeitregelung gilt nicht für Bo-
	denhilfsstoffe bzw. Komposte, die diese Nährstoffgehalte unterschreiten. Regional
	ist eine Verschiebung der Sperrzeit (max. um 4 Wochen) möglich.
Abstandsregelung	Bei Aufbringung von Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen ist ein direkter Eintrag
	bzw. Abschwemmen in Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zulässig.
	Hierzu sind Abstandsregeln zur Böschungskante von oberirdischen Gewässern zu
	beachten:
	• < 5 % Neigung: bis 1 m Verbot bei Nutzung Grenzstreueinrichtung, sonst 4 m
	• bei 5 % Neigung auf 20 m: bis 3 m Verbot, 3 bis 20 m direkte Einarbeitung
	• bei10 % Neigung auf 20 m: bis 5 m Verbot, 5 bis 20 m direkte Einarbeitung,
	bei mehr als 80 kg N-gesamt Düngebedarf erfolgt Düngung nur in Teilgaben
	• bei 15 % Neigung auf 30 m: bis 10 m Verbot, direkte Einarbeitung auf der ge-
	samten Ackerfläche des Schlages, bei mehr als 80 kg N-gesamt Düngebedarf
	erfolgt Düngung nur in Teilgaben bis 80 kg N-gesamt/ha
	Bei bestelltem Ackerland müssen bestimmte Anbauweisen eingehalten wer-
	den.
Nährstoffeinsatz	Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflichten (§ 10, Abs. 2) sind die
	Gesamtgehalte der aufgebrachten Nährstoffe (Stickstoff und Phosphat) und die
	verfügbaren Stickstoffgehalte spätestens zwei Tage nach der Düngung zu doku-
	mentieren.
170 kg N/ha-Grenze	Bei der für den Betriebsdurchschnitt geltenden 170 kg/ha-N-Grenze für organi-
17 o kg ky na Grenze	sche Düngemittel ist N-Gesamt aus Kompost (tierischen oder pflanzlichen Ur-
	sprungs) zu berücksichtigen. Eine Kompostgabe darf 510 kg-N/ha in drei Jahren
	nicht überschreiten und wird auf die drei Jahre aufgeteilt. Bodenhilfsstoffe fallen
	nicht unter die 170 kg N/ha-Grenze. Hinweis: Die dokumentierten N-Gesamtmen-
	gen dienen der Ermittlung der "170 kg-N-Grenze".
Belastete Gebiete	Die Vorgaben der Länderverordnungen für belastete Gebiete (z. B. Sperrfristen, Ab-
	standregelungen, Einarbeitung) sind zu beachten. Ab dem 01.01 2021 gelten bun-
	desweit weitere verschärfende Bewirtschaftungsauflagen in den dann ausgewie-
	senen Gebieten.
	Jenen Gebieten.

PÜZ¹: Diese Angabe wird nach Datenlage im Prüfzeugnis ausgewiesen



Dok. 251-017-1 Stand: 11.05.2020